



Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet
Internet-Adresse: www.bundesanzeiger.de
Veröffentlichungsdatum: 11. Mai 2023
Rubrik: Aktiengesellschaften
Art der Bekanntmachung: Mitteilungen über Dividenden
Veröffentlichungspflichtiger: Progress-Werk Oberkirch Aktiengesellschaft , Oberkirch
Fondsname:
ISIN:
Auftragsnummer: 230412091227
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Straße 192,
50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.



Progress-Werk Oberkirch Aktiengesellschaft

Oberkirch

ISIN: DE0006968001 // WKN: 696 800

Dividendenbekanntmachung

Die ordentliche Hauptversammlung vom 10. Mai 2023 hat beschlossen, den Bilanzgewinn der Progress-Werk Oberkirch AG, Oberkirch, für das Geschäftsjahr 2022 von 8.135.024,97 EUR wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von 1,65 EUR je dividendenberechtigter Stückaktie	5.156.250,00 EUR
Vortrag auf neue Rechnung	2.978.774,97 EUR

Die Dividende wird ab dem 15. Mai 2023 grundsätzlich unter Abzug von 25 % Kapitalertragsteuer sowie 5,5 % Solidaritätszuschlag auf die Kapitalertragsteuer (d. h. insgesamt 26,375 %) und gegebenenfalls Kirchensteuer auf die Kapitalertragsteuer über die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, durch die jeweiligen Depotbanken an die Aktionäre ausgezahlt. Zentrale Zahlstelle ist die Landesbank Baden-Württemberg.

Der Abzug der Kapitalertragsteuer sowie des Solidaritätszuschlags und gegebenenfalls der Kirchensteuer entfällt bei solchen inländischen Aktionären, die ihrer Depotbank eine "Nicht-Veranlagungsbescheinigung" des für sie zuständigen Finanzamtes eingereicht haben. Das Gleiche gilt ganz oder teilweise für Aktionäre, die ihrer Depotbank einen "Freistellungsauftrag" eingereicht haben, soweit das in diesem Auftrag angeführte Freistellungsvolumen nicht durch andere Erträge aus Kapitalvermögen bereits aufgebraucht ist.



Bei ausländischen Aktionären kann sich die einbehaltene Kapitalertragsteuer einschließlich des Solidaritätszuschlags nach Maßgabe bestehender Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betreffenden Staat ermäßigen.

Oberkirch, 11. Mai 2023

Progress-Werk Oberkirch AG

Der Vorstand